

Bekanntmachung
der Stadt Barmstedt
zum Schutz von Gebäuden mit Weichdach an Silvester und Neujahr

Gemäß § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 31.8.2015 I 1474, ordnet der Bürgermeister der Stadt Barmstedt hiermit an:

Im Umkreis von 200 m der Gebäude mit Weichdach (Reetdach) dürfen auch am 31.12.2025 und am 01.01.2026 keine Raketen der Klasse II abgefeuert oder abgebrannt und im Umkreis von 50 m keine weiteren pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II abgebrannt werden, da diese Gebäude besonders brandempfindlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinderheimen und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkgebäuden schon durch § 23 (1) 1. SprengV. verboten ist.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „unmittelbare Nähe“ ist abhängig vom Einsatz der jeweiligen Feuerwerkskörper.

Wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände oder Raketen der Klasse II abbrennt, handelt gemäß § 46 der obengenannten Verordnung ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Barmstedt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, schriftlich, mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Eine Einlegung des Widerspruches per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Barmstedt, 22.12.2025

Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister
Gez.

Florian Rodenberg